

Betriebsreglement MZA Rotewis

1 Allgemeines

- 1.1 Die Mehrzweckhalle Rotewis ist Eigentum der Primarschule Göttingen (nachfolgend PSG genannt) und wird von ihr unterhalten.
- 1.2 Der Betrieb wird durch die Schulbehörde geregelt und überwacht.
- 1.3 Die direkte Aufsicht obliegt dem Hauswart. Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.
- 1.4 Die Mehrzweckanlage Rotewis der PSG dient in erster Linie der Schule für den ordentlichen Unterricht und schuleigenen Veranstaltungen. Soweit die schulische Nutzung der Anlage nicht beeinträchtigt wird, kann diese Dritten zur Benützung überlassen werden, beispielsweise an:
 - a) Vereine, Einwohnergruppen, Firmen, Gesellschaften und Institutionen im Einzugsgebiet der Politischen Gemeinde Göttingen. Überregionale Anlässe, Tagungen und Delegiertenversammlungen, welche einheimische Vereine, Gesellschaften und Institutionen organisieren.
 - b) Auswärtige Vereine und Organisationen.
- 1.5 Bei der Vermietung der Lokalitäten haben Einheimische gemäss Art. 1.4 a den Vorrang.

Ansonsten werden die Gesuche, die in schriftlicher Form einzureichen sind, in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Gesuche sind spätestens 6 Wochen vor dem Benützungstermin an die verantwortliche Person der PSG zu richten. Diese entscheidet über die Erteilung einer Bewilligung.

Bei Differenzen ist die Primarschulbehörde Göttingen Beschwerdeinstanz, diese entscheidet abschliessend.
- 1.6 Das Antragsformular für Gesuche kann von der Homepage www.ps-guettingen.ch heruntergeladen werden.
- 1.7 Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn:
 - gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden.
 - die Benützerordnung und/oder die Weisungen des Hauswartes wiederholt missachtet werden.
 - die Räumlichkeiten zweckentfremdet werden.
 - wiederholte Beschädigungen vorkommen.
 - Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden.
 - Reparaturen und Benützungsgebühren nicht bezahlt werden.
 - ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt.
- 1.8 Bei Nichtbenützen der reservierten Objekte wird die Entschädigung gleichwohl in Rechnung gestellt, sofern die Abmeldung bei einer Einzelbelegung nicht mind. 7 Tage im Voraus erfolgt.

- 1.9 Sachbeschädigungen müssen dem Hauswart umgehend gemeldet werden. Die Benutzer haften für die von ihren Kindern, Mitgliedern, Kunden, Besuchern etc. verursachten Schäden.
- 1.10 Die PSG lehnt jede Haftung bei Unfällen, Beschädigungen, Diebstahl etc. ab. Die Nutzung der Anlagen geschieht auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Jegliche Haftung sowohl für Personen- wie Sachschäden, die sich bei der Nutzung der Anlage ereignen, wird abgelehnt. Der Mieter hat selber für die entsprechende Haftpflicht- und Unfallversicherung zu sorgen.
- 1.11 Bei Streitfällen entscheidet abschliessend die Primarschulbehörde Göttingen. Soweit übergeordnetes Recht angewendet werden muss, gilt der Ort der gelegenen Sache als Gerichtsstand.
- 1.12 Die Beschaffung der nötigen übergeordneten Bewilligungen ist Sache des Mieters.
- 1.13 Polizei, Feuerwehr und die zuständigen Organe der Schulbehörde sowie der Politischen Gemeinde Göttingen haben zu allen Veranstaltungen jederzeit Zutritt.
- 1.14 Das Betriebsreglement der Mehrzweckanlage Rotewis bildet einen integrierenden Bestandteil aller Mietverträge.
- 1.15 Die Gebührenordnung ihrerseits ist Bestandteil des Betriebsreglements.

2 Benutzungsordnung Turnbetrieb

2.1 Allgemeines

Die Einrichtungen und Anlagen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

Auf dem gesamten Areal besteht ein generelles Fahrverbot für jegliche Art von Fahrzeugen.

Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

Beschädigungen an Gerätschaften und Gebäude sind umgehend dem Hauswart zu melden.

Die Benützer müssen beim Verlassen der Anlage sämtliche Lichter löschen und die Türen schliessen.

Auf den Aussenanlagen gilt Leinenpflicht für Hunde.

2.2 Halle

Die Belegungszeiten sind einzuhalten.

Vor dem Betreten des Gebäudes ist auf saubere Schuhe zu achten.

Das Betreten der Mehrzweckhalle Rotewis mit Nagel-, Stollen- oder Nockenschuhen ist untersagt.

Die Turnhalle darf nur barfuss oder mit Turn-/Geräteschuhen mit hellen Sohlen betreten werden.

Die Turnhalle darf nicht mit Strassenschuhen betreten werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.

Der Konsum von Rauch-, Ess- und Trinkwaren im Gebäude ist nicht gestattet.

Es dürfen keine Aussengeräte in der Halle benutzt werden.

Die benutzten Turngeräte sind an die für sie bestimmten Plätze zu versorgen.

Zur Mehrzweckhalle Rotewis haben Tiere keinen Zutritt.

2.3 Aussenanlage

Über die Benützbarkeit des Sportrasens entscheidet der Hauswart.

Bei Nutzung der Aussenanlage hat der Benutzer vor dem Verlassen für Ordnung zu sorgen.

Das Konsumieren von Rauchwaren und alkoholischen Getränken ist verboten.

Schuhe mit auswechselbaren Stollen sind nicht gestattet.

Die Kunststoffbeläge dürfen mit Turn- und Nagelschuhen mit max. 6 mm - Dornen benutzt werden.

Für die Wurf- und Stossdisziplinen müssen die hierfür vorgesehenen Anlagen benützt werden.

Für den Innenbereich bestimmte Sportgeräte dürfen nicht im Freien benutzt werden.

Die ins Freie genommenen Gerätschaften sind zu reinigen und ordnungsgemäss zu versorgen.

2.4 Duschanlagen

Die Duschen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

2.5 Ruhezeiten

Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.15 Uhr.

Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.15 Uhr.

Hallenzugänge geschlossen: 22.15 Uhr

3 Benutzungsordnung Veranstaltung

3.1 Allgemeines

Den Anweisungen des Vermieters und des Hauswartes ist Folge zu leisten.

Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Mietvertrag fixierten Benützungszeiten. Übergabe- sowie Abnahmezeit sind mit dem Hauswart zu vereinbaren. Der Benutzer ist verpflichtet, die vereinbarten Zeiten einzuhalten.

Die Schlüsselübergabe ist mit dem Hauswart mindestens zwei Tage vor Beginn des Anlasses zu regeln.

Es dürfen nur die im Mietvertrag festgelegten Räume, Gegenstände und Apparaturen benutzt werden.

Der Veranstalter hat für eine geeignete Parkordnung und Verkehrssicherung zu sorgen.

Die Beleuchtungs-, Akustik- und Verdunkelungsanlagen dürfen nur von dazu befugten Personen bedient werden.

Die Anlagen und Geräte werden dem Mieter in sauberem und funktionsfähigem Zustand zur Verfügung gestellt und sind nach deren Benutzung im selben Zustand wieder zu übergeben.

Erfolgt die ordnungsgemässe Rückgabe nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt, werden allfällige Mehrkosten dem Mieter belastet.

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Spezielle Einrichtungen, Dekorationen und/oder Installationen benötigen eine besondere Bewilligung. Diese erteilt der Hauswart, evtl. nach Rücksprache mit der Schulbehörde.

Das Einrichten sowie Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters.

Dekorationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Feuerschutzvorschriften zu gestalten. Eine allfällig erforderliche Abnahme durch das Feuerschutzamt Göttingen ist durch den Mieter rechtzeitig zu beantragen.

Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Die Fluchtwege sind offen zu halten. Die Gewährleistung des Brandschutzes ist Sache des Veranstalters.

Die Einrichtungen und Anlagen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

Beschädigungen an Gerätschaften und Gebäude sind umgehend dem Hauswart zu melden.

Für verursachte Schäden an Geräten, Gegenständen und/oder der Anlage haftet der Veranstalter. Dasselbe gilt für den Diebstahl von Geräten oder Gegenständen. Die PSG lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden sowie Verlust von Gegenständen etc. ab. Die Nutzung der Anlagen geschieht auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko.

Der Mieter hat selber für die entsprechende Haftpflicht- und Unfallversicherung zu sorgen.

Auf die Anwohner ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Die Gebührenordnung, Nutzungsbewilligung und/oder der Mietvertrag sind Bestandteil dieser Benutzerordnung.

3.2 **Halle**

Im Gebäude gilt generelles Rauchverbot.

Bei Konsum von Ess- und Trinkwaren ist der Turnhallen- und Bühnenboden entsprechend zu schützen. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.

Das Betreten der Mehrzweckhalle Rotewis mit Nagel-, Stollen- oder Nockenschuhen ist untersagt.

Beim Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen muss der Boden entsprechend geschützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.

Die Schmutzfangmatten dürfen mit Ausnahme von Rollstühlen nicht befahren werden. Es dürfen keine Aussengeräte in der Halle benutzt werden.

Zur Mehrzweckhalle Rotewis haben Tiere keinen Zutritt. Ausnahmen für Veranstaltungen mit Tieren bedürfen einer Bewilligung der PSG.

3.3 **Aussenanlage**

Über die Benützbarkeit des Sportrasens entscheidet der Hauswart.

Bei Nutzung der Aussenanlage hat der Veranstalter für Ordnung zu sorgen.

Die alkohol- und rauchfreien Zonen sind wenn möglich einzuhalten.

Schuhe mit auswechselbaren Stollen sind nicht gestattet.

Die Kunststoffbeläge dürfen mit Turn- und Nagelschuhen mit max. 6 mm - Dornen benutzt werden.

Für die Wurf- und Stossdisziplinen müssen die hierfür vorgesehenen Anlagen benützt werden.

Für den Innenbereich bestimmte Sportgeräte dürfen nicht im Freien benutzt werden.

Die ins Freie genommenen Gerätschaften sind zu reinigen und ordnungsgemäss zu versorgen.

Auf dem Tartanbelag und dem Sportrasen besteht ein generelles Fahrverbot für jegliche Art von Fahrzeugen. Der Teerbelag darf für Anlieferung und Vorbereitungsarbeiten befahren werden.

Auf den Aussenanlagen gilt Leinenpflicht für Hunde.

3.4 **Duschanlagen**

Die Duschen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

3.5 **Ruhezeiten**

Für die Ruhezeiten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4 **Platzordnung**

4.1 **Allgemeines**

Grundlage ist das Betriebsreglement MZA Rotewis. Mittagsruhe ist von 12.00 Uhr bis 13.15 Uhr. Nachtruhe ist von 22.00 Uhr bis 07.15 Uhr. Sonn- und Feiertage sind Ruhetage.

Auf dem gesamten Areal ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Gegenüber Anwohnern und anderen Benutzern des Areals muss Rücksicht genommen werden.

Hunde sind an der Leine zu führen.

4.2 **Aussenanlagen**

Die Nutzung der Aussenanlagen ist für die Bevölkerung ausserhalb der Schulzeiten und unter Beachtung der Ruhezeiten und Ruhetage möglich.

Der Hauswart entscheidet über die Benutzbarkeit der Spiel-, Rasen- und Parkflächen. Mobile Gegenstände bleiben an ihrem Ort. Bälle, Schneebälle oder andere Gegenstände dürfen nicht gegen die Gebäude gespielt werden.

4.3. **Suchtmittel**

Der Konsum und Verkauf von Drogen, Tabak und Alkohol ist auf dem ganzen Areal verboten.

4.4 **Fahrzeuge**

Mit Ausnahme der Zu- und Wegfahrt ist die Benützung von Fahrzeugen auf dem Schulareal während der Schulzeiten verboten. Auf dem roten Tartanbelag besteht ein generelles Fahrverbot für jegliche Art von Spiel- und Fahrzeugen. Fahrzeuge müssen auf den dafür markierten Parkfeldern/Vorrichtungen abgestellt werden. Der Durchgangsweg zum Schulhaus sowie der Eingangsbereich der Mehrzweckhalle und des Schulhauses müssen für Notfälle immer frei sein.

4.5 **Haftung**

Die Schulgemeinde lehnt bei ausserschulischer Nutzung der Aussenanlagen jede Haftung gegenüber Personen und deren Aktivitäten ab. Diese haften selber für auf dem gesamten Areal verursachte Sachschäden, Personenschäden oder Diebstähle. Sachschäden sind dem Hauswart spätestens am nächsten Tag zu melden.

4.6 **Schlussbestimmungen**

Den Anordnungen von Lehrerschaft, Hauswart und Primarschulbehörde ist auf dem gesamten Areal Folge zu leisten. Bei Missachtung von Vorschriften dieser Platzordnung oder Gesetzen, behält sich die Primarschulbehörde die Überweisung der Sache an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich offen.

Die Primarschulbehörde ist berechtigt, jederzeit Änderungen an dieser Platzordnung vorzunehmen oder begrenzte Ausnahmen davon zu bewilligen.